



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Stadt Fürth
Königstraße 88
90762 Fürth

Stadtplanungsamt Eingang		
28. Mai 2019		
Vw Vpl	PI/B Sf	PI/F Vm

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

651pä/005-2019#013

Bearbeitung: Herr Zehe

Telefon: +49 (911) 2493-132

Telefax: +49 (911) 2493-9150

E-Mail: ZeheM@eba.bund.de

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 23.05.2019

VMS-Nummer: 3420029

*Hg z. w. V. 28.05.19 Ba
Empfehlung bis 19.07.19
BWA 17.02.
Instruktion bis 28.06.19*

Betreff: VDE 8.1.1 ABS Nürnberg – Ebensfeld, PFA 15;
2. Planänderung nach § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6
VwVfG: „Interimslösung Fürther Bogen“ – Neubau von 7 Weichen in der Relation Stre-
cke 5900/5972 (Bahn-km 11,310 – 11,790);
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bezug: Antrag der DB Netz AG vom 23.04.2019, Az.: I.NG-S-G PA 1570;
Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2007, Az. 62130 Pap (A-Eb/Ef-7)

Anlagen: 2 Plansätze + 1 CD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG hat mit dem oben genannten Schreiben vom 23.04.2019 beim Eisenbahn-
Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, den Antrag auf eine Planänderung für das o. g. Vorhaben ge-
stellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1 Allge-
meines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsver-
waltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungs-
behörde.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das Benehmen herzustellen.

Ich bitte Sie hiermit, die Planunterlagen den entsprechenden Stellen bzw. Fachabteilungen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, zuzuleiten und mir bis zum 05.07.2019 Ihre Gesamtstellungnahme zu übermitteln. ①

Ergänzend möchte ich Sie noch darüber in Kenntnis setzen, dass das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ebenfalls mit Schreiben vom heutigen Tage als Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten wird.

Sofern die Anzahl der übersandten Exemplare der Planunterlagen nicht ausreicht, wird - im Interesse der Einhaltung der o. g. Frist - um unverzügliche Mitteilung gebeten, damit weitere Unterlagen nachgereicht werden können.

Wenn bis zum o. g. Termin die erbetene Gesamtstellungnahme nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie keine den Planungen entgegenstehenden Anregungen und Bedenken vortragen wollen. Soweit Sie für die Anfertigung Ihrer Stellungnahme mehr Zeit benötigen sollten, bitte ich Sie, mir dies rechtzeitig mitzuteilen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zehe

Zur Information:

Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG),*
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) und*
- 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG).*

Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist ein ausschließlich bundesrechtlich geregeltes Verfahren. Die Herstellung des Benehmens mit den Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, ist erforderlich, dann aber auch ausreichend. Eventuell weitergehende landesrechtlich geregelte Verfahrensvorschriften sind insoweit nicht anwendbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung die Rechtswirkungen einer Planfeststellung hat. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch eine Plangenehmigung die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.